

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Mit Änderungssatzung vom 10.05.2011, In Kraft getreten 01.09.2011
Mit Änderungssatzung vom 04.06.2013, In Kraft getreten 01.09.2013
Mit Änderungssatzung vom 05.05.2015, In Kraft getreten 01.09.2015
Mit Änderungssatzung vom 22.03.2016, In Kraft getreten 01.09.2016
Mit Änderungssatzung vom 25.07.2017, In Kraft getreten 01.09.2017
Mit Änderungssatzung vom 21.05.2019, In Kraft getreten 01.09.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Owen betreibt zwei gemeindeeigene Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren (Kindergartengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet.

- (3) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (4) Wird ein unter dreijähriges Kind bis zum 15. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die Hälfte der u3-Monatsgebühr und die Hälfte der entsprechenden Gebühr für Kinder ü3 berechnet; wird ein unter dreijähriges Kind ab dem 16. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die volle u3- Monatsgebühr berechnet.
- (5) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanschuldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (7) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren richtet sich in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.
- 1) Regelkindergarten und Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std./Woche) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	20 €

- 2) Kinderkrippe für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (35 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	344 € 2,46 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	256 € 1,83 €

für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	173 € 1,24 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	70 € 0,50 €

- 3) Kinder von 2 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen
Regelkindergarten und Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden/Woche)

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	176 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	88 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	29 €

- 4) Ganztagesbetreuung (35 – 50 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

- 4.1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben

- 4.1.1) Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	297 € 1,48 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	222 € 1,11 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	150 € 0,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	50 € 0,25 €

- 4.1.2) Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	252 €
für ein Kind aus einer Familie mit	

zwei Kindern unter 18 Jahren	187 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	127 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	44 €

4.1.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	214 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	158 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	104 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	36 €

4.1.3 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 2,70 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höherer Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

4.2 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

4.2.1 Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	447 € 2,23 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	336 € 1,68 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	225 € 1,12 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	76 € 0,38 €

4.2.2 Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	378 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	284 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	189 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	65 €

4.2.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	309 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	238 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	158 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	52 €

4.2.3 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 3,50 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höherer Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

- (2) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Owen, den 15. Juli 2009

Verena Grötzingler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Owen, Rathausstraße 8, 73277 Owen, Zimmer 2, geltend zu machen.